

die Beobachtung obiger Vorschrift, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für jeden Contraventionsfall, verpflichtet und, wie solches geschehen, dem Stadt-Polizei-Collegium, an welches Wir das hier in Abscheit beiliegende Rescript erlassen, anzeigen.

Dresden, den 7<sup>ten</sup> Februar 1829.

Freiherr von Werthern.

Ausgegeben zu Dresden, am 23<sup>ten</sup> Februar 1829.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.